

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1908)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Felsen will ich meine Kirche bauen. Papsttum und Christusglaube sind für uns unzertrennlich. Der Glaube an Christus, den Gottessohn, und die von ihm gestiftete Kirche führt hin zum Papst. Der Papst hinwiederum weist über sich selbst hinaus zu Christus, von dem er ausgeht. Die Voraussetzung des Papsttums ist der Glaube an die Gottheit Christi und die Konsequenz aus dem Christusglauben die Verehrung des Lehr- und Hirtenamtes. Und wenn wir freudig den Papst feiern, so feiern wir Christus, die Wahrheit. Darum jubeln wir dem Lehrer zu, nicht dem unfehlbaren Menschen, sondern dem unfehlbaren Träger des Amtes, das der sichtbare Felsen ist, an dem alle Irrtümer zerschellen, das uns die Wahrheit und die Einheit verbürgt, die siegreich bleiben wird für alle Zeiten, das auch in Sturm und Finsternis von Christi Hand gehalten wird, selbst wenn menschliche Armseligkeit es zum Schwanken bringen möchte, wie einst der in den Wogen versinkende Petrus von Christi Hand über dem Wasser gehalten wurde...“

„Die törichte Welt bedauert oder verhöhnt uns, weil wir eingeengt seien im Streben, unfrei im Forschen. Als wenn es mehr als eine Wahrheit gäbe, die wir befolgen, als wenn der Wanderer zu bedauern wäre, der die verschlungenen Pfade den Berg hinauf strebt, immer den Gipfel, den er erreichen will, vor Augen, gegenüber jenem, der in dichtem Nebel nicht weiss, ob der Weg ihn vorwärts oder rückwärts, rechts oder links, nach oben oder dem gähnenden Abgrund entgegen führt. Und als ob der Schiffer schlechter daran wäre, der den Leuchtturm vor Augen und den Kompass in der Hand sich durch Klippen und Untiefen hindurchfinden muss, gegenüber jenem, der ohne Steuer und Kompass nicht weiss, wohin sein Schiff ihn treibt und wo ihn der Hafen erwartet...“

Der Redner wiederholte sodann das Wort eines Anglikaners: „dass gerade in dem unbeugsamen Festhalten der Päpste die einzige Hoffnung auf Wiedervereinigung der Christen begründet ist“. Neben dem Papsttum feiern wir auch die Person Pius' X. Graf Praschma entwarf hier ein lebensvolles Bild des providentiellen Lebens unseres Papstes und wies hin auf seinen wunderbaren Scharfblick, aber auch auf seine Liebe. Er forderte auf zu unentwegter Treue gegen den Papst. Je mehr die romanischen Nationen sich abwenden, umso mehr haben die Katholiken Deutschlands eine Pflicht, zum Papste zu stehen. —

(Fortsetzung folgt.)



Die armenische Kirche.

(Von Sr. Königl. Hoheit Prinz Max von Sachsen.)

(Fortsetzung.)

Der Anfang des 5. Jahrhunderts brachte nun das wichtigste Ereignis der armenischen Kirchengeschichte, die Auffindung des Alphabetes und darum die Begründung einer armenischen Kirche im eigentlichen Sinne. Bis dahin konnte man im Oriente nur von einer griechischen und einer syrischen, allenfalls auch in der letzten Zeit von einer koptischen Kirche reden, insofern

dieses die Kirchensprachen waren. Diese Erfindung, die in gewisser Weise einen Triumph des Geistes und der Nation darstellt, fiel merkwürdigerweise zugleich mit der Periode des politischen Unterganges zusammen. Armenien war damals schon politisch geteilt. Die eine Hälfte gehörte den Persern, der andere Teil dem öst-römischen Reiche. Der heilige Isaak, der letzte Nachkomme aus dem Mannesstamme des heiligen Gregor, der gleichfalls im griechischen Reiche eine feine Bildung erhalten hatte und auch früher verheiratet gewesen war, sass damals auf dem Katholikathrone von Armenien und residierte fast sein ganzes Leben lang in dem persischen Hauptteile des Landes; die armenischen Könige waren bereits nur noch Vasallen und ein Spielball der persischen Grosskönige. Der heilige Isaak trat selber mehrfach Reisen nach dem persischen Königshofe an, um für sein Volk Fürsprache einzulegen. Mit ihm zugleich lebte ein gewisser Madschdotz, gewöhnlich der heilige Mesrop genannt, früher am armenischen Hofe Archivar, ein hochgebildeter Mann, der sich dann in die Einsamkeit zurückzog, um mit grossem Durste der Seele dem Studium der heiligen Schrift obzuliegen. Es verwundete ihn tief im Herzen der Gedanke, dass sein Volk diese Schätze des Heiles nicht in seiner Sprache besitze und höchstens einige Gebildete zu griechischen oder syrischen Bibeln greifen mussten. Daher sann er jahrelang auf die Erfindung eines Alphabetes für die armenische Sprache. Nach der Legende ist er in verschiedenen Ländern herumgereist, um sich über diese Frage zu beraten und hat sogar heidnische Gelehrte befragt. Zuletzt aber verzweifelte er daran, durch menschliche Mittel ein Alphabet zu erfinden und wandte sich im Gebete zu Gott. Hierauf habe er durch eine Vision das Alphabet dargestellt bekommen. Er wird mit Moses verglichen, der mit den Tafeln des Gesetzes vom Berge herabstieg. In ähnlicher Weise kam er mit dem Gnadengeschenke Gottes an sein Volk zurück. Wie nun auch immer die Erfindung dieses Alphabetes sich zugetragen haben mag, jedenfalls fand der heilige Mesrop beim heiligen Isaak und dem armenischen Königshofe eine freudige Aufnahme, und beide, Isaak und Mesrop, verwandten nun eine rastlose Tätigkeit auf die Bildung ihres Volkes und die Verbreitung des Alphabetes. Sie reisten sogar eine Zeitlang auf das römische Gebiet von Grossarmenien hinüber und verbreiteten auch dort ihre Erfindung. Die verblendeten Grossen des armenischen Reiches klagten ihren König Ardaschir am Hofe des Perserkönigs an. Und so wurde durch einen Machtspruch des Perserkönigs dem armenischen Reiche auf Jahrhunderte hinaus ein Ende gemacht. Da der Katholikos Isaak aus Liebe zu seinem Volke nicht an der Vernichtung der Nation hatte mitwirken wollen, so klagten ihn die gleichen ränkesüchtigen Fürsten am Hofe des Grosskönigs an. Er wurde abgesetzt und ein Syrer an seine Stelle gesetzt. Der heilige Nerses hatte vor seinem Tode vorausgesagt, dass zugleich mit dem Untergange des Königsgeschlechtes auch die Familie des Erleuchters auf dem Katholikathrone aussterben werde. So geschah es auch jetzt wirklich. Isaak wurde zwar später in das

Land zurückgelassen und besass bischöfliche Würde, aber das Katholikatum über das ganze Land erlangte er nicht wieder und wollte es auch nicht mehr haben. Als Isaak und Mesrop gestorben waren, waren die besten Stützen des Volkes dahin und in der schrecklichen Anarchie, die damals unter dem persischen Szepter herrschte, niemand, der von solcher uneigennütziger Liebe zum Volke erfüllt war, wie sie. Darum stimmt der armenische Chronist, gewöhnlich als Moses von Chorene bezeichnet, der bis zu dieser Zeit die Geschichte des armenischen Volkes geschrieben hat, am Schlusse ein vollständiges Klagegedicht des Jeremias über den Tod dieser beiden Männer an und beweint den Untergang seines Volkes. — Immerhin schliesst sich aber an die heiligen Isaak und Mesrop eine Periode bedeutenden geistigen Aufschwunges im 5. Jahrhundert an. Man hatte demnach die Uebersetzung der heiligen Schrift ins Armenische begonnen und zwar zunächst mit den Sprichwörtern. Man streitet darüber, ob auf die armenische Bibelübersetzung mehr die griechische Septuaginta oder die syrische Pschito Einfluss ausgeübt habe. Soweit ich diese Uebersetzung kenne, und ich habe viele Teile derselben gelesen, stellt sie sich fast überall, in bezug auf das Alte Testament, als wörtliche Uebersetzung der Septuaginta dar. Die Pschito, die aus dem hebräischen Texte geflossen ist, hat wohl wenig Einfluss auf dieselbe ausgeübt. Man findet daher im Alten Testament ganze Kapitel, die der Septuaginta eigentümlich sind und der Vulgata vollständig fehlen. Teilweise hat man sich mit einer wörtlichen Genauigkeit an die Septuaginta gehalten. Die alte Tradition sagt auch, dass man sich zur Zeit des heiligen Isaak aus Konstantinopel die besten Handschriften habe kommen lassen. Es ist diese Tatsache wiederum ein neuer Beweis der Abhängigkeit der armenischen Kirche von der griechischen Kirche, die man vergeblich zu leugnen sucht. In bezug auf das Neue Testament müssen manchmal die Schriftübersetzer von den unsrigen abweichende Lesarten vor Augen gehabt haben. Es finden sich Zusätze und Stellen, die uns gar nicht bekannt sind. In alter Zeit fehlt auch in manchen armenischen Handschriften der Schluss des Markusevangeliums (16, 14—20), woraus manche schliessen wollen, dass dieses Stück des Evangeliums unecht sei und ursprünglich gar nicht zu demselben gehört habe. Zunächst würde dieses Fehlen aber nur beweisen, dass gerade die Handschrift, aus welcher der betr. Armenier übersetzt hat, dieses Stück nicht besass, aber nicht notwendig, dass dieses Stück in alter Zeit überhaupt nicht existiert habe. Die geistigen Nachfolger des heiligen Mesrop nennt man die Tarkmantschantz oder Uebersetzer, die als eine Art von Schule angesehen werden. Unter den Schriftstellern des 5. Jahrhunderts ragt insbesondere der Lehrer Yeznik von Kolb hervor, der eine ausgezeichnete philosophische Schrift gegen die manichäischen Anschauungen geschrieben hat. Es soll auch damals der berühmte armenische Philosoph David, der Unbesiegbare, gelebt haben, über dessen Persönlichkeit jedoch Streitfrage besteht. Der Chronist Moses von Chorene soll gleichfalls in dieser Periode gelebt haben. Doch erscheint das sehr zweifelhaft und wird heutzutage meist angenommen, dass er in viel späterer Zeit gelebt hat.

Elisaeus, ein berühmter Schriftsteller, hat die Geschichte des religiösen Aufstandes gegen die Perser geschrieben. Von da an begann auch der armenische Gottesdienst sich zu entwickeln. Er war zunächst nur eine reine Uebersetzung der griechischen Basilidesmesse, und seine Abhängigkeit von derselben ist bis zum heutigen Tage in der Hauptsache geblieben. Nur sind im Laufe der Zeiten einige besondere Riten und eine Reihe von poetischen Kirchengesängen hinzugekommen, von denen einige schon aus alter Zeit — auch der heilige Isaak rechnet zu den Kirchendichtern der Armenier —, viele aber auch erst aus dem Mittelalter stammen. So ist im Laufe der Jahrhunderte eine Liturgie entstanden, die man die armenische nennt und als eine selbständige ansehen kann, obwohl sie in vielen Stücken noch immer eine wörtliche Uebersetzung der griechischen ist. Selbst in den Hymnen der armenischen Kirchendichter zeigt sich eine grosse Abhängigkeit von der griechischen. Viele Ausdrücke sind wörtlich den griechischen Kirchendichtern entnommen, zum Beispiel, dass man die Muttergottes häufig eine „unvermählte Braut“ nennt und ähnliche Ausdrücke. Die syrische Liturgie ist daher, wenn sie auch ursprünglich mit der griechischen zusammenhängt, weit selbständiger als die armenische. Es ist daher eine ganz kindliche Behauptung, wenn Armenier eine Abhängigkeit von der griechischen Liturgie leugnen wollen, die man Schritt für Schritt nachweisen kann. Eine solche Behauptung kann nur jemand aufstellen, der nie ein Auge in die griechische Liturgie geworfen hat. Die griechische Liturgie ist daher der Schlüssel zum Verständnis der armenischen, und die griechische Messe ein unerlässliches Mittel zur Erklärung und zum Verständnis der armenischen. Die eine Liturgie ist die Mutter, die andere ist die Tochter. Durch den Zusammenhang mit der griechischen Kirche wurde ja auch damals die Katholizität der armenischen Kirche und ihr Zusammenhang mit der allgemeinen Kirche der Christenheit gewahrt. Mit dem Augenblicke, in welchem das Band zwischen der griechischen und armenischen Kirche zerschnitten wurde, begann auch die Trennung von der katholischen Kirche im allgemeinen.

Das gleiche 5. Jahrhundert, welches den Armeniern einen geistigen Aufschwung und politischen Niedergang brachte, gab ihnen gerade durch diesen letzteren eine heldenmütige Periode von Martyrern und religiösen Kämpfen. Die Perserkönige wollten die Armenier dauernd von dem byzantinischen Reiche abtrennen und für ihr Reich gewinnen. Sie sahen stets im Christentum der Armenier eine Hinneigung zum Römerreiche. Um daher die Sympathie der Armenier an sich zu fesseln, wollten sie sie zwingen, zum Feuerkulte überzugehen, indem sie nach orientalisches-despotischer Weise dachten, dass ein Befehl des Grosskönigs genüge, um ganze Völker von ihrem Glauben und ihren Sitten abwendig zu machen. Eine Zeitlang verfuhr man mit List, später mit Gewalt. Die armenischen Fürsten wurden an den Hof des Königs geladen. Sie liessen sich dazu bringen, den Feuerkult zu fingieren, indem ein abgefallener Christ sie überzeuge, sie könnten äusserlich den Kultakt erfüllen und in ihrem Herzen zugleich Anbeter Gottes bleiben; so

würden sie viel Blutvergiessen ersparen und ihr Vaterland vom Untergange retten. Nachdem sie lange eingesperrt gewesen waren, folgten sie wirklich diesem Rate, indem sie vielleicht glaubten, so handeln zu dürfen. Unter ihnen befand sich auch Varthan aus dem berühmten Geschlechte der Mamigonier, der später der grosse Befreiungsheld wurde. Mit niedergeschlagenem Herzen und grosser Beschämung kehrten die armenischen Fürsten in ihr Reich zurück, begleitet von einer Reihe von Magiern, die der Perserkönig schickte, um den Feuerkult im Lande zu verbreiten. Damals war der heilige Joseph Katholikos der Armenier. Es entwickelte sich jedoch ein religiöser Widerstand gegen die Magier und ihr Treiben, da man die Kirchen der Christen schliessen und den Gottesdienst am Sonntage verbieten wollte. Die Seele des Widerstandes war ein Priester mit Namen Leontius, der auch als Heiliger verehrt wird und später den Martyrertod fand. Der Fürst Varthan, zubenannt der Grosse, der früher aus falschverstandener Liebe zu seinem Volke, nicht etwa aus persönlicher Schwäche, bei jener bezeichneten Handlungsweise mitgewirkt hatte, erhob sich nun als das Haupt des religiösen Aufstandes. Es trat eine Zeit ein, die vollständig das Gepräge der Makkabäerzeit des israelitischen Volkes an sich trug. Mit heiliger Begeisterung zog man in den Krieg, um das Land von den Magiern zu säubern und die Greuel des Feuerdienstes abzuschaffen. Die Aufständischen erlangten auch grosse Erfolge, hatten aber leider einen Verräter, namens Vaschag, in ihre Reihen aufgenommen, dem eine Armee übertragen war. Dieser brachte sie endlich durch seine Verrätereien zu Fall. Er unterhielt mit den Persern Verbindungen. Diese kamen in das Land. Schliesslich zog Varthan mit einer kleinen Schar, ähnlich dem Makkabäer-Judas an dessen Todestage, der persischen Uebermacht entgegen und erlag nach hitzigem Kampfe mit den Seinen auf blutigem Schlachtfelde. Das war ein Unglückstag für das armenische Volk und die armenische Kirche. Varthan und seine Genossen werden daher als Märtyrer gefeiert und zu den höchsten Heiligen der Nation gerechnet. Gerne hätte ich auf meiner Reise die Stätte des Unterganges dieser Heldenschar besucht. Sie ist nicht so übermässig weit von Edschmiadzin gelegen, aber heutzutage auf persischem Boden, und daher wäre ein Besuch mit Schwierigkeiten verbunden. Wenn ich ein Dichter wäre — ich bin es leider nicht —, so könnte mich die Geschichte Varthans und seines Heldentodes zum Dichten begeistern. Es ist das wirklich eine grosse und ehrwürdige Gestalt aus dem christlichen Altertume. Er wird in der Zeit der Vorfasten mit seinen Genossen gefeiert mit einem eigenen poetischen Gesange. Die Priester, die die geistigen Leiter und Urheber des religiösen Aufstandes gewesen waren, wurden von den Persern gefangen genommen, nach Persien geschleppt und dort zuletzt enthauptet. Obwohl der armenische Katholikos unter ihnen der erste an Würde war, so werden sie dennoch als Genossen des heiligen Leontius bezeichnet, weil dieser einfache Priester am meisten durch Mut sich ausgezeichnet hat und daher der geistige Führer dieser Gesellschaft von Märtyrern war. Am Tage vor

dem Gedächtnis der heiligen Soldaten Varthan und Genossen wird dasjenige dieser Priestergesellschaft gefeiert, welche ein eigenes Offizium haben. Trotz dieser Kämpfe erlangte die armenische Kirche schliesslich wieder den religiösen Frieden von seiten der Perser.

(Fortsetzung folgt.)



Das Duell.

Ethisch-soziale Studie.

3. Das Duell ein Eingriff in die Hoheitsrechte Gottes über das Leben des Menschen.

Das Eigentumsrecht über des Menschen Leben steht Gott allein zu. Unbefugterweise greift das Duell in dieses göttliche Hoheitsrecht ein. Es ist mithin eine sittlich verwerfliche Tat.

Der Mensch ist nicht Herr über sein Leben; er ist nur dessen Nutzniesser und nicht dessen Eigentümer. Dass er im allgemeinen keine Macht hat, über das Leben zu verfügen, erkennt man schon aus dem angeborenen, natürlichen Triebe, dasselbe zu erhalten und zu schützen. „Naturgemäss liebt jedes Wesen sich selbst; und hiezu gehört, dass jedes Wesen sich naturgemäss am Dasein erhält und, soviel es vermag, den zerstörenden Ursachen widersteht.“¹⁾ Wie mächtig dieser Erhaltungstrieb ist, veranschaulichen die furchtbaren Szenen, die sich bisweilen bei einem Unglücksfalle, wie bei einem Feuerbrande oder dem Versinken eines Schiffes, abspielen.

Ein Lebensmüder sucht den Tod in den Wellen. Mit eigener Lebensgefahr schwimmt ein Mutiger ihm nach und entreisst den Unglücklichen dem nassen Grabe. Unter den Zuschauern am Ufer entfesselt sich ein Beifallssturm, man beglückwünscht den kühnen Retter, die Tagesblätter verherrlichen die edle Tat. Weshalb diese Bewunderung, diese Lobeserhebung? Warum hat der wackere Mann eine edle Tat vollbracht? — Weil der Selbstmörder kein Recht besass, seinem Leben ein Ende zu machen. Wäre dies nicht der Fall, so hätte jener sogar ein Unrecht begangen, indem er ihn daran hinderte. Wer hat die Befugnis, einem Verschwender zu wehren, wenn er seiner Tausende sich entledigen will? Diese sind sein Eigentum. Aber Herr zu sein über das Leben, ist ein göttliches Attribut.²⁾

Forschen wir nach dem tiefem Grunde dieser Wahrheit, auf welche der Trieb des Herzens hindeutet, und welche die Vernunft, von keinen leeren Sophismen betört, spontan erkennt und ausspricht.

Der Mensch hat in Gott Ursprung und Endziel. „Das Leben ist ein von Gott dem Menschen verliehenes Gut und der Gewalt desjenigen unterworfen, der tötet und lebendig macht. Deshalb sündigt derjenige gegen Gott, der sich selbst des Lebens beraubt; sowie derjenige, der einen fremden Diener ermordet, gegen den Herrn sündigt, dessen Diener jener ist; und sowie jener sündigt, der sich das Gericht über eine Sache anmass, die ihm nicht anvertraut. Denn Gott allein steht das Gericht über

¹⁾ S. Thom. II. II. q. 64. a. 5.

²⁾ Vgl. A. Lehmkuhl, das Duell im Lichte der Vernunft. Stimmen aus M.-Laach, 1894, I. 345 ff.

Tod und Leben zu, gemäss dem Ausspruche³⁾: „Ich töte, und ich mache lebendig“⁴⁾)

Wie Gott der Schöpfer aller Dinge, so ist er auch der Urheber des menschlichen Lebens, der Vereinigung der vernunftbegabten Seele mit dem Leibe. Er hat den Lebensodem angefacht und erhält ihn fortwährend mit dem Hauche der Allmacht.

Ueber die vernunftlose Schöpfung hat Gott nicht das ausschliessliche Eigentumsrecht, sondern nur das allgemeine Oberhoheitsrecht sich vorbehalten. Die vernunftlosen Geschöpfe dienen dem Menschen als Mittel zur Erreichung seines Zieles, sie können in dessen Besitz übergehen; er kann sie zu seinem Nutzen verwenden in Unterordnung unter das göttliche Recht.⁵⁾ Allein über das menschliche Leben hat Gott das ausschliessliche und unveräusserliche Eigentumsrecht. Der Mensch ist zur Verherrlichung Gottes geschaffen; dazu sind ihm das Leben, die Fähigkeiten des Leibes und der Seele, verliehen. Solange es dem Schöpfer gefällt, soll er hienieden in der Zeit diesen Zweck erfüllen und sich dadurch auf die ewige Bestimmung vorbereiten: ewige Glückseligkeit, unverhülltes Schauen und wonnvolles Lieben, ewiger Lobpreis Gottes. Die Zeit des Erdenwallens eigenmächtig abzukürzen, ist nicht gestattet. Auch durch äussere Akte muss der Mensch Gott verherrlichen. Er darf somit nicht das Band lösen, das Leib und Seele verbindet. Wer dies freventlich täte, der gliche „dem Krieger, der nicht nur den Posten verlässt, sondern auch Wehr und Waffe, Eigentum seines Königs, von sich wirft; dem Knechte, der die vom Herrn ihm vorgeschriebene Arbeit nicht nur nicht vollbringt, sondern auch die empfangenen Werkzeuge zerstört“⁶⁾.

Der Mensch besitzt folglich kein Eigentumsrecht über sein eigenes Leben und das Leben der Mitmenschen. Eigentümer einer Sache ist nur derjenige, für dessen Nutzen sie primär bestimmt, sodass er über dieselbe zu seinem Vorteil mit Ausschluss anderer verfügen kann.⁷⁾ Und da ein Wesen nie von seiner naturgemässen Bestimmung getrennt werden kann, so leuchtet ein, dass das Eigentumsrecht über das menschliche Leben sich nie auf ein Geschöpf übertragen lässt.

Indessen dürfen wir die Frage stellen, ob vielleicht der Herr über Leben und Tod unter gewissen Bedingungen und eintretenden Umständen dem Menschen das Verfügungsrecht über das eigene Leben oder das Leben anderer zuerkannt habe. Diese Frage muss innerhalb bestimmter Grenzen bejaht werden. Wir werden diese Grenzen ausdehnen so weit möglich und die breiteste Grundlage schaffen, aber nichtsdestoweniger zum Schlusse kommen, dass das Duell selbst auf dieser Basis und innerhalb dieser Grenzlinien keinen Platz findet.

*

Ein direktes Verfügungsrecht über das eigene Leben kommt keinem Menschen zu. Niemand ist berechtigt, sein Leben der Vernichtung preiszugeben,

es sei denn, er hätte von Gott auf untrügliche Weise die Erlaubnis dazu erhalten.

Wie der Allerhöchste dem Abraham befahl, Isaak auf den Opferaltar zu legen, so kann er jedem Menschen die Befugnis erteilen, das Leben zu zerstören. Ob dies in Wirklichkeit je geschehen, unterliegt berechtigtem Zweifel. Eusebius⁸⁾ berichtet zwar, dass die hl. Apollonia sich selbst ins Feuer stürzte und andere den Tod in den Fluten suchten, um Tugend und Integrität zu schützen. Allein man vermag wohl nicht die sichere Antwort zu geben, ob diese Handlungsweise ihren Grund in einer inneren besonderen Erleuchtung und Einsprechung Gottes oder in einem, allerdings schuldlosen, persönlichen Irrtum hat, nachdem ein hl. Augustin hierüber, ohne vermessen zu sein, kein Urteil abzugeben wagt.⁹⁾

Wer sich daher eigenmächtig den Tod gibt oder direkt der Lebensgefahr aussetzt, ladet eine schwere Schuld auf sich.

Nichtig ist der Einwand, das Leben entbehre unter gewissen Verhältnissen des Zweckes, man könne folglich die stillschweigende Erlaubnis des allweisen Urhebers voraussetzen, demselben ein Ende zu bereiten. Nie ist das Leben zwecklos. Die herbsten Leiden, die schwersten Kämpfe hindern den Menschen keineswegs, seine Bestimmung hienieden und jenseits zu erreichen; sie können ihm hiezu sogar förderlich sein. Muss der Pilgrim über Dornen schreiten und auf gefahrenreichen Pfaden, wonnevoller winkt am Ziel die Ruhe.

In bezug auf das Leben der Mitmenschen hat Gott ein teils direktes, teils indirektes Verfügungsrecht eingeräumt. Dieses aber bleibt auf die rechtmässige Ausübung der Strafgewalt und auf die gerechte Notwehr beschränkt. „Auch beim Kriege ist entweder die Strafgewalt oder die Notwehr oder beides das berechtigende Element: ein anderes gibt es nicht.“¹⁰⁾

Die Gesellschaft wird nicht unpassend mit dem menschlichen Körper verglichen. Wie im Leibe die einzelnen Glieder dem Wohle des ganzen Organismus, so sollen in der gesellschaftlichen Vereinigung die Privatpersonen dem Gesamtwohl dienen. Ist ein Glied dem Körper gefährlich, so schneidet man es aus. Ebenso wird ein gemeingefährliches Individuum aus der Gesellschaft ausgeschieden. Es geschieht dies mit vollem Recht. „Jeder Teil wird zum Ganzen hingeeordnet, wie das Unvollkommene zum Vollkommenen; daher ist jeder Teil naturgemäss da wegen dem Ganzen. Deshalb ist es lobenswert und heilsam, irgend ein Glied abzuschneiden, wenn dessen Entfernung dem Wohle des ganzen menschlichen Körpers erspriesslich ist. . . . Jede einzelne Person aber verhält sich zur ganzen Kommunität, wie der Teil zum Ganzen. Wenn daher irgend ein Individuum der Kommunität gefährlich wäre und eines Vergehens wegen ansteckend auf sie wirken könnte, so ist es lobenswert und heilsam, dasselbe dem Tode zu weihen, um das allgemeine Wohl zu wahren.“¹¹⁾

³⁾ Deut. XXXII. 39.

⁴⁾ S. Thom. II. II. q. 64. a. 5.

⁵⁾ Cfr. V. Cathrein, *Philosophia Mor.*, p. 166.

⁶⁾ W. Wilmers, *Lehrbuch der Religion*, 5. Aufl., 3. Bd. S. 295.

⁷⁾ V. Cathrein, l. c. p. 165.

⁸⁾ Eusebius, *Hist. eccl.* I. 6. c. 41. u. I. 8. c. 12. Vgl. Wilmers, *Lehrbuch der Religion*, a. a. O. S. 295.

⁹⁾ S. Augustinus, *De civit.*, I. 1. c. 26.

¹⁰⁾ A. Lehmkühl, *das Duell im Lichte der Vernunft*, a. a. O. S. 347.

¹¹⁾ S. Thom. II. II. q. 64. a. 2.

Gemeingefährliche Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, ist aber nicht bloss erlaubt wegen der Gefahr, die solche Individuen für die Sicherheit und das öffentliche Wohl bilden; das Verbrechen selbst verlangt Sühne. „Das ungestrafte Verbrechen selbst,“ schreibt A. Lehmkühl, „wenn es ungestraft bliebe, würde wie ein Gift den gesellschaftlichen Körper und seine Sicherheit zerfressen; daher muss das Verbrechen selbst bis auf die Wurzel ausgeschnitten werden: das geschieht in bestimmten Fällen durch den Tod des Verbrechers.“¹²⁾

Hier versucht man bereits den Vorstoss, dem Duell den Charakter einer ethisch erlaubten Handlung zu retten. Der Beleidigte will im Zweikampf den Gegner für die erlittene Unbill strafen; dieser soll das Unrecht büssen und sühnen. Prüfen wir!

*

Die Strafgewalt kann nicht der Hand eines Privatmannes übergeben werden; sie ist ein Prärogativ der rechtmässigen Obrigkeit. „Wie gesagt wurde¹³⁾, ist es erlaubt, einen Verbrecher zu töten, sofern dies zum Heile der ganzen Gesellschaft gereicht; deshalb steht dies allein demjenigen zu, dem die Sorge für die Wohlfahrt der Gesamtheit anvertraut ist.“¹⁴⁾ Auch wird die Todesstrafe nur über die schwersten, insbesondere die gemeingefährlichen Verbrechen verhängt und verlangt die gewissenhafteste und sorgfältigste Untersuchung des Tatbestandes.

Das Strafrecht gründet sich auf die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit. Würden aber nicht gerade diese untergraben werden, stünde es in der Macht von Privatpersonen, zu urteilen, ob ein Glied der Gesellschaft gefährlich sei, und die Strafe an demselben zu vollziehen? Wie leicht kann auf Unschuldige ein Verdacht fallen, wie leicht wird die Menge von blinder Leidenschaft urteilslos fortgerissen! So sähen wir die Schrecken der rohesten Lynchjustiz. Die Zeiten des Fehderechtes lebten wieder auf, sobald es jedermann erlaubt wäre, selbst Ehrenhändel mit Blut zu sühnen. In Sachen der eigenen Ehre trübt sich nur zu oft aus übergrosser Empfindlichkeit das gesunde Urteil und erwacht der verderbliche Trieb der Rache.

Es kann somit das Strafrecht den Zweikampf nicht sanktionieren, auch nicht in dem Falle, in welchem die Obrigkeit das Duell begünstigt oder befiehlt. Der Staat hat nicht das Recht, die ihm von Gott anvertraute Strafgewalt in die Hände der Einzelnen zu legen, weil dadurch Ordnung und Sicherheit dem Ruin anheimfielen.¹⁵⁾

Setzen wir selbst den Fall, die Strafgewalt liege in der Rechtssphäre einer Privatperson, so erwiese sich die Art der Strafvollziehung, wie sie im Duell geschieht, dennoch als vernunftwidrig und ungerecht. Der Duellant will den Gegner für die erlittene Kränkung bestrafen und Sühne sich verschaffen; dabei räumt er aber dem Widerpart die Befugnis ein und gibt ihm die Gelegenheit, die gleiche Strafe an ihm selbst zu vollziehen. Hat der Schuldige Strafe erduldet und Sühne geleistet, wenn der

Unschuldige im Kampfe unterliegt? Der gekränkte Ehemann wird vom Verführer der treulosen Gattin niedergeschossen oder zum Krüppel geschlagen und muss „ein Jahr darauf vom Fahrstuhl aus ihn als Gatten seiner bisherigen Frau lustwandeln“ sehen: wahrlich, eine Sühne, die aller Vernunft und Gerechtigkeit Hohn spricht!

Ferner ist beim Duell auch das Mass der Strafe dem Zufall anheimgestellt. Die Züchtigung lässt sich nicht der Grösse der Beleidigung und der Schuld anpassen. „Verhältnismässig geringfügige Kränkungen, sogar ein scheeler Blick, eine Miene, eine Handbewegung, die Mangel an Wahrhaftigkeit andeuteten, sogar wahre Lappalien führten oft schon zum Duell und endeten mit dem Tod oder schwerer Verwundung und lebensgefährlicher Verstümmelung der Duellanten. Bei Offiziersduellen ist die gewöhnliche Waffe die Pistole, offenbar die ungerechteste und gefährlichste Waffe! Widerspricht es nicht aller Vernunft, Bildung und Gerechtigkeit, zu solchen masslosen, verhängnisvollen Strafmitteln zu greifen?“¹⁶⁾

*

Gelingt es etwa, den Begriff der Notwehr auf das Duell anzuwenden? Die Ehre wird angegriffen, sagt man, nur durch den Zweikampf kann dieser Angriff zurückgewiesen und der Makel vom guten Namen entfernt werden. Analysieren wir den Begriff der Notwehr; es stellt sich heraus, dass Notwehr und Duell völlig heterogene Dinge sind.

Jedermann besitzt das Recht, einen Angriff auf das Leben oder die zur würdigen Lebensführung wichtigen physischen Güter mit Gewalt abzuwehren, sollte auch dadurch der Angreifende schwer verwundet oder getötet werden. Dieses Recht findet seine Begründung unmittelbar in der wohlgeordneten Selbstliebe und mittelbar in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Letztere litte schweren Schaden, wäre es nicht gestattet, die genannten Güter selbst mit Waffengewalt zu verteidigen. Dadurch erhielten die Verbrechen einen mächtigen Ansporn.

Im Falle der Notwehr hat mithin der Privatmann ein Verfügungsrecht über das Leben des Nebenmenschen. Dieses Verfügungsrecht ist aber bloss ein indirektes, da direkt die eigene Verteidigung beabsichtigt, der daraus möglicherweise hervorgehende Tod aber nur zugelassen (permittiert) wird.

Dieselbe Handlung kann eine doppelte Wirkung haben, von denen die eine beabsichtigt ist, die andere aber nicht. Die sittlichen Handlungen erhalten ihren Charakter von dem, was bezweckt ist, nicht aber von dem, was nicht bezweckt ist. Aus dem Akte der Selbstverteidigung kann eine doppelte Wirkung folgen: Erhaltung des eigenen Lebens, Tötung des Angreifenden. Ein solcher Akt ist also nicht unerlaubt, sofern die Erhaltung des eigenen Lebens beabsichtigt wird; das Streben nach Selbsterhaltung ist jedem Wesen natürlich. Aber es wäre unerlaubt, zu seiner eigenen Verteidigung den Tod eines andern zu beabsichtigen; dieses steht nur der öffentlichen Autorität zur Wahrung des Gesamtwohles zu.¹⁷⁾

¹²⁾ Stimmen aus M.-Laach, 1894, I. 347.

¹³⁾ S. Thom. II. II. q. 64. a. 2.

¹⁴⁾ L. c. a. 3.

¹⁵⁾ Vgl. Dr. J. Griegenkerl, das Duell im Lichte der Ethik, Trier 1906, S. 39 ff.

¹⁶⁾ Griegenkerl, a. a. O. S. 23.

¹⁷⁾ S. Thom. II. II. q. 64. a. 7.

Der Begriff der Notwehr birgt ferner folgende Merkmale in sich. Die Abwehr darf nicht weiter gehen, als die Not. Sie erstreckt sich mithin auf einen gegenwärtigen Angriff; ist dieser vorüber, kann von Notwehr keine Rede mehr sein. Die Gewalt darf nicht grösser sein, als die Abwendung der Gefahr erfordert. Die äussersten Mittel, die Verletzung oder Tod herbeiführen, dürfen nur dann angewandt werden, wenn auf andere Weise der Angriff nicht abgewiesen oder der Gefahr nicht entronnen werden kann.¹⁸⁾ Selbstverständlich besagt die Notwehr auch, dass man dabei sein eigenes Leben möglichst schütze und in Sicherheit bringe.

Auf den ersten Blick ersieht man, dass im Duell diese charakteristischen Merkmale vermisst werden. Beim Zweikampf setzt ja der an der Ehre Angegriffene gleich seinem Gegner sein Leben der direkten Lebensgefahr aus, räumt diesem die gleichen, eventuell die besseren Aussichten ein. Schon hiedurch weicht das Duell wesentlich von der gerechten Notwehr ab und trägt in seinen Begriff ein ethisch nicht zu rechtfertigendes Element hinein. — Der Angriff auf die Ehre gehört der Vergangenheit an; es werden unterdessen Ort, Zeit und Waffen des Kampfes vereinbart. Hat ein Dieb eine Summe entwendet und läuft davon, oder hat er das Gestohlene in sicheren Gewahrsam gebracht, so erstreckt sich die Notwehr nicht allein auf die Verhinderung des Diebstahles; das gestohlene Gut kann auch nach geschehener Tat selbst mit Gewalt, wenn der andere sich widersetzt, zurückgefordert werden: immer hat man es hier mit einem gegenwärtigen Angriff zu tun. Würde aber die Ehre verletzt, so ist der Angriff vorüber, das heisst, die gute Meinung, die Achtung bei den Mitmenschen ist gesunken. Die Ehre lässt sich nicht wie eine Geldsumme mit der Waffe vom Beleidiger zurückfordern. Sonst müsste sich die blutige Abwehr gegen alle jene ausdehnen, die auf Grund der stattgefundenen Ehrverletzung ihr günstiges Urteil verändert haben.¹⁹⁾ — Zur Wiederherstellung der geraubten oder geschmäleren Ehre stehen andere Mittel zu Gebote; wir können sagen: stehen nur andere Mittel zu Gebote. Durch Blei und Eisen lässt sich das ungünstige Urteil nicht in ein günstiges umstimmen. Tugendhafte, edle Taten werden die verlorene Achtung wieder heben, der Schutz der Gerichte kann angerufen, der Verleumder zum Widerruf gezwungen werden.

Diese Rechtsprinzipien kann auch der sogenannte „Herrenstandpunkt“ nicht verrücken. „Den Schutz des Richters anrufen,“ schreibt Friedrich Paulsen²⁰⁾, „behält etwas Peinliches, es geht eigentlich gegen das Wesen des Mannes, der die Waffen führt. . . Die Waffenführung als solche ist eigentlich Herrenrecht. . . Das Duell schliesst also unmittelbar Anerkennung der Zugehörigkeit zum Herrenstand ein; es macht vornehm. Dazu kommt, dass die Hinwegsetzung über das gemeine Recht durch Selbsthilfe an sich etwas Herrenmässiges hat; dem Richter Rede stehen, gehört sich für Untertanen.“ Es soll weniger vornehm sein, die Ehre der Untersuchung

und dem Spruche des Richters anzuvertrauen! Zeichnet sich nicht dieser Stand im allgemeinen durch unparteiische Gerechtigkeit, Unabhängigkeit und Unbescholtenheit aus? Ist es „herrenmässiger“, den früheren Schandfleck auf der Ehre sitzen zu lassen und obendrein noch ein Verbrechen auf die Seele zu laden? Hier scheinen Sporenklang und Schwertgeklirr die Geister zu wecken und — zu verwirren. Mit bitterem Sarkasmus überschüttet A. Lehmkuhl²¹⁾ diesen Standpunkt, indem er bemerkt: „Bürger und Bauer, hoch und niedrig, Minister und Krönräte scheuen sich nicht, in ernstesten Fällen bei vorkommender Beleidigung eine Injurienklage einzureichen und glauben, durch richterliches Erkenntnis am besten Wiederherstellung der angegriffenen Ehre erreichen zu können. Ist denn die Offizierssehre so geringwertig, dass ein Richter sich damit nicht befassen darf? Wiegt sie wirklich so leicht, dass zur Verletzung der Ehre auch noch die Verletzung von Leib und Leben hinzutreten muss, bevor ein gesetzlicher Richter das Unrecht ahnden darf?“

Ernen (Wallis)

Franz Jost, Kaplan.

(Fortsetzung folgt.)



Projekt eines helvetischen Konkordats mit dem apostolischen Stuhle.

(1801—1805)

Unter besonderer Berücksichtigung der im Wessenberg-Archiv darüber vorhandenen Akten.

Gesammelt von Pf.-Res. Alph. Lauter, publiziert von Dr. Henggeler.

Als Wessenberg zum ersten Mal der helvetischen Regierung in der Eigenschaft als Gesandter des Bischofs von Konstanz seine Aufwartung machte, wies er darauf hin, dass die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz wohl am zweckmässigsten durch ein Konkordat mit dem heiligen Stuhle könnten geordnet werden.¹⁾ Dieser Gedanke war auch schon von den leitenden Staatsmännern in der ersten Zeit der Helvetik, besonders von dem Minister der Künste und Wissenschaften, von Stapfer, erwogen worden, und wenn nicht stets ein Geschäft das andere gedrängt hätte, wäre er wohl dabei allein nicht stehen geblieben, sondern hätte er selber die Sache energisch an die Hand genommen.²⁾ Stapfer beabsichtigte damals, den neu ernannten Kommissar Müller von Luzern zu beauftragen, die Vorverhandlungen mit dem Nuntius einzuleiten. Aber es kam auch zu diesen einleitenden Schritten nicht. Der geplante Versuch des Luzerner Kommissars bei dem in Hegne sich aufhaltenden Nuntius unterblieb, und so ruhte denn einige Zeit die Sache. Mit dem politischen Umschwung in der helvetischen Regierung im Oktober 1800 suchte der an die Spitze des Staates getretene, gut kirchlich gesinnte Alois Reding Fühlung zu gewinnen nicht bloss mit den weltlichen Fürsten Europas, sondern auch mit den geistlichen Behörden. Damit ergab

²¹⁾ Stimmen aus M.-Laach, 1894. I 351.

¹⁾ Wessenberg stellte sich der helvetischen Regierung am 5. Oktober 1801 vor und übergab eine weitläufige Denkschrift; wir verweisen bezüglich derselben auf Strickler Aktensammlung.

²⁾ Als Beleg hiefür verweisen wir auf eine in Arbeit begriffene Publikation, die das in Betracht kommende Aktenmaterial ziemlich vollständig zur Verwendung bringen wird.

¹⁸⁾ Vgl. A. Stöckl, Lehrbuch der Philosophie, 5. Aufl., II. S. 551.

¹⁹⁾ Vgl. A. Lehmkuhl, das Duell. Stimmen aus M.-Laach, 1887, I. 167 ff.

²⁰⁾ Friedrich Paulsen, System der Ethik, 6. Aufl., II. S. 111 ff.

sich dann die Idee einer gegenseitigen Annäherung zum Zweck der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von selbst, und Wessenbergs Gedanke eines Konkordats fiel deshalb auf einen günstigen Boden. Später trat Mohr darüber mit dem Nuntius Gravina in schriftlichen Verkehre³⁾ und zeigte sich letzterer gerne bereit, Unterhandlungen über ein Konkordat einzuleiten. Auch Dalberg war mit diesem Plane sehr einverstanden. Am 9. November 1801 lässt er an die helvetische Regierung ein Pro Memoria gelangen.⁴⁾ Er drückt den Wunsch nach einem Zusammenwirken der Regierung mit dem Bischof aus, zum Zwecke des Abschlusses eines Konkordates zwischen dem Papst und der Schweiz. Er stellt im einzelnen besonders das Verlangen, dass die Seelsorger das Recht haben sollen, den Zehnten selbst zu beziehen, wie früher, dass sie für die Ausfälle der letzten Jahre einigermaßen entschädigt werden, und dass die Klöster und Stifte ihre Güter wieder selbst verwalten dürfen. Schon am 22. November des gleichen Jahres wiederholte Dalberg seine Vorstellungen über diesen Gegenstand und betonte nochmals mit allem Nachdruck die Wünschbarkeit eines Konkordates mit Rom für die ganze Schweiz.⁵⁾

Die einseitige, ins Extrem überspannte Zentralisation, so wie sie von der Helvetik durchgeführt und als Ideal aller gesunden Politik aufgefasst worden war, konnte sich auf die Dauer nicht halten. Mit der Mediationszeit (1803) setzt nun das föderative System ein, und dadurch werden auch die kirchlichen Fragen nicht mehr nach zentralistischen Gesichtspunkten, sondern nach föderativen betrachtet und beurteilt. Ein Konkordat für die ganze Schweiz erschien zwar immer noch notwendig, um die Klosterfrage, die damals auch als eine allgemein schweizerische Angelegenheit aufgefasst wurde, endgültig zu regeln. In diesem Sinne macht Mohr in einem Briefe an Wessenberg darüber eine kurze Bemerkung.⁶⁾ Er schreibt, im Kanton Luzern bleibe mit den Klöstern und Stiften alles in statu quo; es heisse, die helvetische Tagsatzung, der ein Konkordat vorgelegt werde, treffe über dieselben die endgültige Entscheidung. Tatsächlich trug man sich im Schosse dieser obersten Landesbehörde mit derartigen Gedanken und korrespondierte deshalb Wessenberg darüber von neuem mit Anderwert, dem er seine Anschauungen auseinandersetzte. Allein Landammann d'Affry schien sich mit vielen Bedenken zu tragen. Schon die Frage, zwischen welchen Beteiligten denn ein Kon-

kordat abgeschlossen werden sollte, war ihm noch gar nicht klar, zur Verwunderung Wessenbergs wie Anderwerts, für welche eine solche Frage überhaupt nicht existierte, und die sie als ganz selbstverständlich aufzufassen. Wahrscheinlich schloss Anderwert daraus, dass sich in der Aeusserung d'Affrys eine gewisse Zauderpolitik oder vielleicht auch kirchlicher Einfluss im Stillen Geltung zu verschaffen suchen. „In dieser Ungewissheit nahm ich,“ schreibt Anderwert an Wessenberg am 2. Juni 1803⁷⁾, „nur folgenden allgemeinen Artikel in die Instruktion für die Gesandtschaft an die Tagsatzung auf, den ich Ihnen im Vertrauen mitteile:

„§ 27. Die Gesandtschaft wird ein geistliches Konkordat insoweit unterstützen, als es die Rechte und Verhältnisse der katholischen Religionsgesellschaft fördern und dabei Bedacht nehmen wird, dass den Rechten und der Souveränität der weltlichen Gewalt nichts entzogen wird.“

In der Tat scheint bei der Tagsatzung oder in den Kreisen der Tagherren wenig Lust für ein Konkordat gewesen zu sein. Anderwert berichtet darüber an Wessenberg (24. Juni 1803):

„Es will Niemand wissen, woher das Konkordat in Vorschlag gebracht werde, und was ich wahrnehme, ist man auf beiden Seiten darüber unruhig.“⁸⁾

Wenige Tage darnach ist Anderwert in der Lage, über die weitere Entwicklung der Dinge Aufschluss zu geben. Er schreibt an Wessenberg (am 12. Juli 1803) von der Tagsatzung her⁹⁾:

„Es weiss eigentlich noch Niemand, was man eigentlich mit einem Konkordat will. Die einen fürchten, weil sie glauben, man wolle dadurch die Klöster wieder einsetzen. Andere glauben, man wolle dadurch die Klöster aufheben und wollen es deshalb ablehnen. Wenige betrachten es wie es sein sollte, als ein Mittel, die Rechte der geistlichen und weltlichen Gewalt näher zu bestimmen und die Verhältnisse der beiden Religionsgesellschaften ins reine zu setzen. Ich zweifle übrigens, ob ein solches zustande kommen werde, da die wenigsten Gesandtschaften dazu bevollmächtigt sind. Die kleinen Kantone, Zürich und Bern, sind für die Klöster günstig instruiert; während die neuen Kantone in dieser Sache gar nichts sich wollen vorschreiben lassen. Ich hielt mit d'Affry neulich über diesen Gegenstand eine längere Unterredung, konnte mir aber kein anderes Resultat verschaffen, und ich vermute, dass er selbst nicht weiss, was er in Bezug auf diesen Gegenstand tun dürfe.“¹⁰⁾

Der Eindruck, den Anderwert von der Unterredung mit dem Landammann d'Affry erhielt, und den er mit diesen Worten schilderte, scheint zunächst zutreffend.¹¹⁾ Sich selbst im Unklaren über Zweck, Inhalt und Ausdehnung des Konkordates, mochte d'Affrys Bestreben sein, diese Angelegenheit hinauszuschieben. Die meisten

³⁾ Joh. Melch. Mohr, zuerst Pfarrer in Geiss, dann Chorherr in Luzern, hatte sich 1798 bei Ausbruch der Revolution eigenmächtig laisiert und widmete sich dem politischen Leben bis 1803. Er gelangte bald zu einflussreichen Staatsstellungen, so war er im Jahre 1801 Staatssekretär, 1802 selbst Minister, um im Jahre 1803 sich endgültig wieder nach Luzern zurückzuziehen und als Chorherr seine Tage zu beschliessen.

In einem Privatbrief an Wessenberg bemerkt Mohr schon am 26. Dez. 1801, es liesse sich aus der Relatio des Bischofs Johann Franz an den Papst aus dem Jahre 1712 für ein Konkordat mit Rom manch ein wichtiger Fingerzeig entnehmen. Mohr scheint sich also auf die Verhandlungen mit dem Nuntius vorbereitet zu haben; doch kam er später nie in die Lage, die gewonnenen „Kenntnisse“ verwerten zu können. W. A. XXXIII, 105. —

⁴⁾ Wess.-Arch. XXXIII. 69. Ob dieser Entwurf zu einem Pro Memoria an die helvet. Regierung wirklich ausgeführt wurde, ist fraglich. Um die Stimmung des Bischofs zu einem Konkordat zu erfahren, ist er aber doch wichtig.

⁵⁾ Wess.-Arch. XXXIII. 85.

⁶⁾ Brief Mohrs an Wessenberg v. 20. April 1803, W. A. XXXIX. 68.

⁷⁾ W. A. XXXIX. 128.

⁸⁾ W. A. XXXIX. 169.

⁹⁾ W. A. XL. 25.

¹⁰⁾ Der Ausdruck „tun dürfe“ ist gewählt in Hinblick auf den Willen des Mediators.

¹¹⁾ Widerspricht aber der Mitteilung Th. Müller unten W. A. XLVIII, 128.

der Tagherren waren damit einverstanden; sie gaben ihren stillschweigenden Konsens, und der Gegenstand kam für einige Jahre aus Abschied und Traktanden der gemeineidgenössischen Behörden. Die Frage aber selbst war zu brennend, als dass sie damit überhaupt hätte abgetan werden können. Die kirchlichen Verhältnisse drängten zu einer Neuordnung; in den Ruinen der Revolutionszeit konnte man das kirchliche Leben auf die Dauer nicht einfach liegen lassen. Den Regierungen wäre dies freilich fast durchweg ganz gleichgültig gewesen; aber das Volk, das damals noch gläubig war, und auch die Geistlichkeit verlangten ein Eingreifen von Seite des Staates zugunsten des geordneten religiösen Lebens. Der Schwerpunkt der Tätigkeit verlegt sich mit dem allmählichen Zurücktreten der zentralistischen Ideen immer stärker in die Kantone.

St. Gallen, das ein ganz besonderes Interesse am Konkordat hatte, ging in dieser Frage, wohl zuerst, selbständig vor. Mit der Unterdrückung des Klosters St. Gallen hatte ein grosser Teil dieses neuen und sehr selbstbewusst auftretenden Kantons nicht bloss die angestammte Regierung durch den geistlichen Fürsten verloren, sondern auch die vom Abt ausgehende geistliche Leitung. Durch Abkommen vom Jahre 17... war der Fürstabt von St. Gallen mit Ausnahme der Weihegewalt nahezu vollständiger Ordinarius seines Untertanengebietes. Die helvetische Regierung ersuchte dann bei Aufhebung des Klosters den Bischof von Konstanz um Uebernahme der kirchlichen Leitung dieser äbtlichen Lande, wozu Bischof Max Christoph sich bereit erklärte. Der geriebene Müller-Friedberg trat nun mit Rom selbst, ohne Vermittlung eidgenössischer Behörden, in Verbindung. Stapfer, der frühere Minister der Künste und Wissenschaften, der damals schweizerischer Gesandter in Paris war, hielt dieses Vorgehen für verfehlt. Ihm war ein die ganze Schweiz erfassendes Konkordat schon als helvetischem Minister als das erstrebenswerte Ziel vorgeschwebt. Er war auch jetzt noch gleicher Meinung (er sass eben in Paris an der Quelle des Konkordatsgedankens) und schrieb deshalb an seinen frühern Kollegen, an Usteri, in einem Brief vom 8. März 1805¹²⁾:

„Auf alle Fälle hat die st. gallische Regierung nicht klug gehandelt, sich auf ihre Faust mit dem römischen Hofe in Unterhandlungen über das Konkordat einzulassen. Dadurch ist, wie man mir gesagt, der französischen Regierung die Möglichkeit genommen, sich über diese Angelegenheit unverhohlen zu erklären, oder doch sehr erschwert worden...“

Stapfer deutet damit an, dass die Konkordatsangelegenheit der Schweiz dem Einfluss der französischen Politik und damit indirekt auch dem Einflusse Stapfers entzogen oder doch von demselben entfernt worden sei. Wurden ja doch alle wichtigen Fragen der Schweiz damals in Paris prinzipiell entschieden, und Frankreich konnte bei dieser Gelegenheit immer wieder etwas für seine eigenen Interessen herauschlagen. Auch die Revolutionspartei, zu der Stapfer gehörte, konnte hier am besten und wirksamsten ihre Ränke spielen lassen und sich Geltung ver-

schaffen. Aber die Interessen der einzelnen Kantone bei einem Konkordat waren zu verschieden, so dass auch die schlaunen Radikalen sie nicht mehr unter einen Hut zu bringen verstanden; es liess sich nicht zu einem Objekt allgemein schweizerischer Staatspolitik und Diplomatie umwandeln, ausser in kirchlichem Sinn, und das wäre natürlich ganz und gar nicht nach dem Wunsche der Revolutionäre gewesen.

Diese Aenderung in der ganzen Situation, wie sie sich von Mitte 1803 bis Ende 1804 vollzog, hatte auch Kommissar Müller bald erkannt, und er zögerte nicht, darüber Bericht an Wessenberg abgehen zu lassen¹³⁾:

„Sie werden wohl schon wissen,“ schreibt Müller am 24. Februar 1805, „dass Herr Landammann Glutz in einem Zirkulationsschreiben die katholischen Kantone auffordert, sie möchten ihre Gesandtschaft auf nächste Tagsatzung über ein Konkordat mit dem römischen Stuhl instruieren. Es heisst in dieser Aufforderung, dass Se. Heiligkeit geneigt wären, dass aber der Grossbotschafter in Paris nicht habe entsprechen können, aus Mangel der Instruktion von den Kantonen. Es heisst auch darin, dass es dieser Grossbotschaft geschienen habe, dass der Herr Churerzkanzler sich nicht sehr entgegensetzen würde. Hier ist die herrschende Stimmung der Regierung, eher unter Konstanz zu bleiben, als einen Bischof anzunehmen, der von der Regierung eines andern Schweizerkantons abhängig wäre. Man wünscht hier und wird darauf hinarbeiten, diese Sache zu verzögern. Herr Landammann meldet auch, er wünsche, das Konkordat möchte während des gegenwärtigen Jahres seiner Amtsverwaltung geschlossen werden. Herr Nuntius scheint zu hoffen, dass dieses Geschäft durch ihn und in Luzern dürfte geschlichtet werden. Man ist hier beinahe der Ueberzeugung, dass der Herr Kardinal Caprara in Paris mit der Grossbotschaft der Schweizer ziemlich einverstanden gewesen und nach den Wünschen derselben ein Konkordat würde befördert haben, wenn es tunlich gewesen wäre.“

Auch Mohr, der ehemalige helvetische Minister, der jetzt wieder als Kanonikus in der Hofkirche in Luzern seine Stalla in den Chorstühlen bezogen hatte, gab Wessenberg von den Konkordatsbemühungen Nachricht. In seinem vom 5. März 1805 datierten Brief führt er aus¹⁴⁾:

„Vor ihrer Abreise von Paris haben zwei unserer Deputierten (d'Affry und von Reding) une visite beim hl. Vater gemacht und bei dieser Gelegenheit ihm den Wunsch einiger katholischer Kantone nach Vermehrung der Zahl der Bischöfe vorgelegt. Der hl. Vater fragte sie statt der Antwort très poliment: Haben Sie eine Mission von Ihren Regierungen, über diesen Gegenstand mit mir zu unterhandeln? — Nein! antworteten ihm die Deputierten. — In diesem Fall, antwortete der hl. Vater, habe ich Ihnen nichts weiteres über die Sache zu sagen! — Damit endigte die Unterhandlung. Aber

¹²⁾ Luginbühl: aus Ph. Alb. Stapfers Briefwechsel, Basel 1903. S. 178.

¹³⁾ Wess. Arch. XLVIII. 128.

¹⁴⁾ W. A. XLIX. 10.

„Herr Glutz, der den Ehrgeiz hat, seine Landammannschaft zu „illustrieren“ durch Kreierung einiger Bistümer, hat nun einen andern Weg eingeschlagen, um an sein Ziel zu kommen...“

Mohr berichtet dann von dem bekannten Zirkular des Landammann Glutz über das Konkordat, worin gemeldet sei: die Geneigtheit des hl. Vaters und des Fürstprimas von Konstanz, sowie die Billigung Napoleons für die Errichtung neuer Bistümer in der Schweiz. Dann fährt Mohr fort:

„Der Kleine Rat des Kantons Luzern ersah den Vorteil, ihn (den Landammann) um weitere Aufschlüsse zu bitten, en l'engageant de lui faire part des idées qu'il pourrait avoir à ce sujet, d'autant plus précieuses qu'elles seraient sans doute le résultat des conférences tenues à Paris avec le Pape, l'archichancelier et l'Empereur... Maintenant, qu'arrive-t-il? — Anstatt einer netten kurzen Antwort macht sich der Herr Landammann die Freude, an unsern Kleinen Rat eine Reihe von Fragen zu richten, 4 an der Zahl, mit folgendem Inhalt: 1. Ist es der Schweiz nicht nützlich, sich dem Einfluss jedes fremden Bischofs zu entziehen? — 2. Welches ist die Zahl der Bistümer, die man in der Schweiz errichten könnte? Wo wären für dieselben die Sitze zu bestimmen? — 3. Um der Hierarchie ihren Glanz zu geben, wäre es nicht gut, ein Erzbistum zu schaffen? — 4. Auf welchem Fuss könnte man die Stifte und Klöster an die Dotation dieser neuen Einrichtung beisteuern lassen? — Wenig befriedigt von dieser Auskunft, beschloss man, sich nicht zu binden, sondern dem Landammann mitzuteilen, man wolle lieber über all das mit den betreffenden Kantonen an der Tagsatzung sprechen, in freundschaftlicher Konferenz, im Hinblick darauf, dass diese Sache nicht von allgemeinem Interesse sei; dass sie nur einige Kantone berühre und dass diese dermal zu nichts könnten gezwungen (?) werden, sondern alles hänge vom freundlichen Einvernehmen ab. Wenn die Stadt Konstanz, wie es den Anschein hat, an die Schweiz fällt, so wird sich die Mehrheit vielleicht dahin einigen, dort ein neues Bistum zu errichten, im Fall, dass das alte nicht bestehen könnte, und man wird den Herrn von Wessenberg bitten, unter uns zu bleiben und das Bistum anzunehmen...“

Dieser Brief Mohrs zeichnete die Situation sehr richtig. Luzern wollte damals mit Solothurn in keine Beziehung eintreten, um die Bistumsfrage zu ordnen oder um ein Konkordat zu schliessen. Einer Gesamttaktion der katholischen Kantone stand Luzern ablehnend gegenüber, und damit war natürlich ihr Schicksal besiegelt. Luzerns Regierung glaubte besser auf ihre Rechnung zu kommen, wenn sie selbständig in dieser Angelegenheit vorgehe. So ist denn Th. Müller bald darauf — am 6. April 1805 — in der Lage, Wessenberg Folgendes zu berichten: Zuerst gibt er einer Befürchtung Ausdruck. Er meint nämlich, es sei nicht unwahrscheinlich, „dass es zuletzt einigen finstern Männern gelingen werde, gegen den besser denkenden Klerus in unserm Kanton Vorurteile und Misstrauen in der Nuntiatur zu verbreiten. Die Instruktion des Kantons Luzern auf die Tagsatzung in Rück-

sicht auf das Konkordat wird glaublich dahin gehen, dass man eine Kantonssache daraus machen und sich auf der Tagsatzung in gar nichts einlassen wolle. So bleibts einstweilen beim Alten.“

Damit hatten die Konkordatsverhandlungen die Richtung eingeschlagen, welche sie dann tatsächlich genommen haben. Die dringendsten kirchlichen Fragen wurden nicht mit dem Papste, sondern mit dem Bischof geregelt; die andern wichtigeren, aber nicht so dringenden Angelegenheiten: die Errichtung von Bistümern, suchte man einstweilen hinauszuschieben, zu verzögern, um einen in den Augen des Staates günstigen Zeitpunkt abzuwarten.



Der internationale Marianische Kongress in Saragossa.

In Saragossa, dem ältesten Marianischen Nationalheiligtum Spaniens, findet dieses Jahr vom 26.—30. Sept. der internationale Marianische Kongress statt. Se. Heiligkeit, Papst Pius X., hat denselben mit seinem Studienprogramm durch ein Breve bestätigt und wird einen Kardinal-Legaten zu demselben schicken. Die Vorbereitungen sind im vollen Gange. Derselbe wird eine grossartige Kundgebung der Marienverehrung der spanischen Nation sein. Amerika, Frankreich und die deutschen Länder werden zahlreiche Vertreter senden, zumal mit der Teilnahme am Kongress leicht eine Wallfahrt nach Lourdes und zu andern spanischen und französischen Heiligtümern verbunden werden kann. Bei Vorzeigung der Kongresskarte reist man in Spanien mit 50 Prozent Rabatt. So kostet z. B. das Billet von Port-Bon (französ. Grenzstation) bis Saragossa u. retour III. Kl. Fr. 12, 95, II. Klasse Fr. 21, 40.

Die beste Reiseart für Deutschland und Frankreich bieten die kombinierten Fahrscheine des „Vereins“ der deutschen Eisenbahnverwaltung, die an allen grösseren Stationen zu haben sind. Die Rabattbewilligung in Spanien dauert vom 6. September bis 19. Oktober. Mit dem Kongress ist eine herrliche Marianische Ausstellung verbunden. Kongresskarten zu 5 Fr. sind zu haben beim hochw. Hrn. Prälaten J. Kleiser in Freiburg, Schweiz.



Kirchen-Chronik.

Schweiz. — Aargau. Die Regierung des Kts. Aargau hat dem Grossen Rate ein von Erziehungsdirektor Müri ausgearbeitetes Schulgesetz zugehen lassen, und bereits hat eine Kommission dasselbe durchberaten. Die für die Katholiken wichtigste Bestimmung desselben ist jene, welche den konfessionellen Religionsunterricht aus der Schule verbannt und den konfessionslosen an dessen Stelle setzt. Das Ziel und die ganze Tragweite dieses Artikels ist an der aargauischen Lehrerkonferenz, die jüngst in Zofingen stattfand, ins hellste Licht gestellt worden. Die dortigen Referenten, Lehrer Hunziker in Aarau und Hunziker-Byland in Küttigen, wollten von

einem konfessionellen Unterrichte nichts wissen. Der erstere behauptete, der Artikel 49 der Bundesverfassung schliesse Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes von konfessioneller Seite aus; der konfessionelle Unterricht mache intolerante Staatsbürger; man dürfe vor der Kirche nicht kapitulieren; es sei von hoher politischer Bedeutung, den Ultramontanismus aus der Schule zu verdrängen. Hunziker-Byland forderte Herstellung eines obligatorischen Lehrmittels für den konfessionslosen Unterricht und gab Auskunft, wie er sich den Inhalt desselben denke. Ein Kapitel soll handeln über Hygiene. Beiden Referenten wurde lebhaft Beifall gespendet. Bezirkslehrer Fricker in Baden stellte den Antrag, den Religionsunterricht gänzlich aus der Schule zu verweisen und den Konfessionen zu überlassen. Gegen die Anträge der Referenten sprachen von katholischer Seite die HH. Lehrer Hilfiker in Hegglingen, Pfarrer Keiser in Fislisbach und Professor Wüest in Frick, aber ohne Erfolg. Mit 482 gegen 64 Stimmen wurden die Anträge der Referenten gutgeheissen.

Der Grosse Rat behandelte in der Sitzung vom 24. August die Eintretensfrage. Referent der Kommission war hier Rektor Niggli von Zofingen. In bezug auf die Frage des Religionsunterrichtes stellte er sich ganz auf den Standpunkt des Entwurfes und der Zofinger Lehrerkonferenz, besonders wandte er sich gegen jeden konfessionellen Religionsunterricht im Lehrerseminar, für das er vielmehr obligatorischen konfessionslosen Unterricht verlangte.

Die römisch-katholische Synode hatte in einer Eingabe an die Grossrats-Kommission den konfessionellen Unterricht verlangt, zu erteilen durch die Geistlichen der staatlich anerkannten Konfessionen, und Einräumung von Zeit im Stundenplan und von Lokalen im Schulhaus. Die Begehren waren von der Kommission abgewiesen worden. Deshalb gab nunmehr Grossrat Nidlisbach namens der katholisch-konservativen Fraktion folgende Erklärung ab:

„Nachdem der Grosse Rat in einer früheren Sitzung beschlossen hat, den Schulgesetz-Entwurf zu behandeln, so erklärt die katholisch-konservative Fraktion sich bereit, in die artikelweise Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten. Sie ist bereit, für einen gesunden Fortschritt im Schulwesen, für dessen Verbesserung und Vervollkommnung mitzuwirken, sowie für eine angemessene Besserstellung der Lehrer, weil sie so sehr als irgend jemand durchdrungen ist von der Wahrheit, dass die Bildung und Erziehung der Jugend für das Volk von der höchsten Bedeutung ist.

Zur erziehenden Tätigkeit der Schule gehört aber auch die Erteilung des Religionsunterrichtes. Wir haben über diesen Gegenstand unsere Begehren den vorberatenden Behörden eingereicht, und unsere Vertreter in der Schulgesetzes-Kommission haben dieselben bei der Beratung geltend gemacht, allein ohne jeden Erfolg. Wir werden sie in den Beratungen des Grossen Rates wieder geltend machen. Sie bedeuten keine Bevorzugung unserer Konfession, sondern würden für alle Konfessionen gleiches Recht schaffen; sie bedeuten für niemanden eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit,

sie stehen nicht im Widerspruch mit der Bundesverfassung, da auch der konfessionelle Religionsunterricht nur fakultativ sein kann, sind aber für uns von solcher Bedeutung, dass wir unsere endgültige Zustimmung zu einem neuen Schulgesetz von ihrer Erledigung abhängig machen müssen. Darin bestärken uns wesentlich die Verhandlungen und Beschlüsse der am 17. August abhin stattgefundenen Kantonal-Lehrerkonferenz über den Religionsunterricht in der Schule. Diese Beschlüsse sind für uns absolut unannehmbar.

Wir benutzen zugleich den Anlass zu einem entschiedenen Protest gegen die unbewiesenen und ungerechtfertigten Behauptungen, welche bei dieser Konferenz gegen unsere Konfession und Kirche, ihre Lehren, gegen die römisch-katholische Synode und Geistlichkeit vorgebracht wurden.“

Grossrat Jäger nahm hievon Anlass zu einem heftigen Ausfall auf die konservative Partei und erklärte, dass seine Partei einzig dem Staate ein Recht auf die Schule zuerkenne. Herr Dekan Gisler wahrte energisch das Recht seiner Partei, ihren Standpunkt im Rate zur Geltung zu bringen. Mit grosser Mehrheit wurde Eintreten in die artikelweise Beratung beschlossen und diese am folgenden Tage begonnen. Ein Antrag von Pfarrer Müller, unter den Erziehungsfaktoren auch die Kirche zu nennen, bot den HH. Jäger und Hunziker-Byland die Gelegenheit, der Kirche Intoleranz und Verdummung des Volkes vorzuwerfen, wofür sie von Herrn Dekan Gisler wieder scharfe Zurückweisung erfuhren. Der Antrag wurde abgelehnt, ebenso ein Vorschlag von Pfarrer Koller in Muri, das Verbot konfessioneller Schulen (§ 8) fallen zu lassen. Die Diskussion über den Religionsunterricht soll erst später an die Reihe kommen. Das Resultat kann kaum zweifelhaft sein, aber das Schicksal des Gesetzes dann ebensowenig.

— *Bern.* Sonntag den 23. August weihte der hochwürdigste Bischof Mgr. Stammler die neue katholische Kirche zu Interlaken ein. Sie ist zustande gekommen durch die eifrigen Bemühungen des dortigen Pfarrers, des hochw. Herrn Dr. Peter. Der Bau, ein Sechseck mit vorgelegter Apsis, ist mit seiner Mittelsäule ein origineller Bau des Architekten Hektor von Trier. Er bietet die Möglichkeit, bei einem verhältnismässig beschränkten Raume viele Altäre anzubringen, was bei der Lage Interlakens als Hauptfremdenstation von Bedeutung ist. Ob diese Konstruktion sich sonst zur Nachahmung empfiehlt, möchten wir noch bezweifeln. Die Weihe nahm einen feierlichen Verlauf; Herr Dekan Cattat zelebrierte das Hochamt, während der Prediger, Herr Vikar Joye in Basel, die sinnreichen Zeremonien des Weiheaktes erklärte.

— *Appenzell.* Der hochw. Herr Räss, Pfarrer von Appenzell und bischöflicher Kommissar, hat wegen Altersbeschwerden auf seine Stelle resigniert. Sein Weggang wird in Appenzell sehr schmerzlich empfunden; denn seit zwanzig Jahren hat derselbe mit unermüdlichem Eifer für die religiöse, sittliche und intellektuelle Hebung des Volkes gearbeitet. Eine Reihe von neuen Schulhäusern und Wohltätigkeitsanstalten sind auf seine Initiative zurückzuführen. So war er besonders auch

stark beteiligt an dem neuen Kollegium der Väter Kapuziner in Appenzell, das mit nächstem Schuljahr der studierenden Jugend eröffnet wird. Der Bau und seine ganze Einrichtung werden sehr gelobt; die letzte Woche zu Romont versammelte Kapuziner-Kongregation hat die Professoren bestimmt. Wir wünschen dem Kollegium segensreiche Tätigkeit, dem hochw. Herrn Kommissar Räss aber einen durch fortgesetztes, wenn auch stilleres Wirken im Weinberg des Herrn verklärten Lebensabend.

— *Italien.* Die Sozialisten und Freidenker haben, um ihrem Hass gegen das Christentum neuen Ausdruck zu verleihen, in ganz Italien einen Feldzug für Entfernung der Kreuzfixe aus den Schulen ins Werk gesetzt. Hoffentlich regt sich diesem Treiben gegenüber der noch starke christliche Sinn des Volkes.

Nachdem in Sachen der Schulfrage im Frühjahr zu Genua die bedeutungsvolle Versammlung des katholischen Volksvereins von Italien stattgefunden hat, soll diesen Herbst zu Brescia eine „soziale Woche“ abgehalten werden. Dabei kommt neben den volkswirtschaftlichen Gegenständen die Schulfrage nochmals zur Behandlung.

— *Frankreich.* Hier hat sich eine Vereinigung der Familienväter gebildet, um gegenüber der gewalttätigen Aufdrängung des Atheismus von seite der Lehrer den Kindern einen wirksamern Schutz angedeihen zu lassen.

Totentafel.

Luzern. † *Regierungsrat Dr. Edmund v. Schumacher.* † *Alt-Ständerat Schmid-Ronca.* Der Tod hält grosse Ernte. Zwei Männer haben wir eben zu Grabe getragen, die auch für die kirchliche Sache grosse Verdienste sich erwarben. Herr Alt-Ständerat Bankier Schmid-Ronca war ein unermüdlicher Arbeiter, ein edler Katholik und ein Mann hervorragender Verwaltungstalente, die er auch gerne uneigennützig kirchlichen oder religiös-sozialen Unternehmungen zur Verfügung stellte. — Mitten in voller Manneskraft brach wie eine Eiche Regierungsrat und Ständerat Edmund von Schumacher zusammen. Er verband katholische Ueberzeugungstreue, hervorragende juristische Kenntnisse mit offenem, freudigem Sinne für allen echten kulturellen Fortschritt. Er hatte grosses Verständnis und ein warmes Herz für die kirchlichen Rechte und die Entfaltung des religiösen Lebens. Für die Sache des Vaterlandes und der Religion war er ein unermüdlicher Arbeiter und Förderer. Was er so schön und mannhaft an der Konsekrationsfeier unseres verehrten Bischofs Stammler von Basel-Lugano einst programmatisch ausgesprochen, das hat er auch stets im fernern Leben und in seiner religiös-politischen Tätigkeit gehalten. Treffend haben der vorzügliche Nekrolog von Ständerat Winiger im „Vaterland“, das aus tiefer Ergriffenheit gesprochene Freundes- und staatsmännische Wort des Herrn Regierungs- und Nationalrat Walther und die den schönen Bund des Idealismus mit der praktischen Tüchtigkeit auf Grund der Religion des Heimgegangenen lebenswarm schildernde Trauerrede des Herrn Ständeratspräsidenten Wirz das Ganze des Mannes gezeichnet. Auch die grundsätzlich gegnerische Presse gedachte Schumachers mit hoher Anerkennung, z. B. das „Luzerner Tagblatt“ und die „Neue Zürcher Zeitung“.

Wie viele unserer Besten sind in den letzten Zeiten ins Grab gesunken, — wir erinnern an den auch für kirchliches Recht und Freiheit stets grosses Verständnis zeigenden Bundesrichter Dr. Attenhofer, an Hr. Bankier Falck, der die Nüchternheit seines Berufes mit einem warmen Idealismus zu verbinden verstand, u. s. f. u. s. f. Aus dem Schmerze über Verluste leuchten auch vorbildliche Strahlen. Laien, die heutzutage und insbesondere im städtischen Leben Kirchlichkeit und praktische Kulturfreudigkeit harmonisch verbinden, reden namentlich für unsere Jungmannschaft noch über das Grab hinaus. Ein jeder in seiner Art — posteris exemplar — adhuc loquitur.

A. M.

Dienstag den 25. August starb im Kapuzinerkloster zu Altdorf der hochw. *P. Fulgentius Schiller* von Attinghausen, im Alter von beinahe 71 Jahren, nach langer Krankheit. Geboren den 20. September 1837, gehörte er dem Kapuzinerorden an seit dem 25. Oktober 1859. Am 25. Mai 1861 erhielt er die Priesterweihe und war seit dieser Zeit als Missionär in Predigt und Beichtstuhl tätig. Längere Zeit versah er aushilfsweise die Pastoration in Maienthal und auf dem Urner-Boden. Er war ein frohmütiger Mann, der insbesondere auch die Musik liebte und auf mehreren Instrumenten sich versuchte.

R. I. P.



Rezensionen.

Liturgisches.

Psallite Sapienter. Psalliret weise! Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Klerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter, O. S. B., weiland Erzabt von St. Martin zu Beuron. Dritte Auflage in 40 Lieferungen zu 90 Pfg. Freiburg, Herder.

Das ist so recht die gediegene Arbeit des Benediktinergeistes und des Benediktinerfleisses! In seltener Weise war der verewigte Autor befähigt und berufen, einen Psalmenkommentar zu schreiben, hatte er doch mit hingebender Energie und Liebe die Tradition jener Mönchsfamilie erfasst, welche stets ihre Ehre in der pietät- und verständnisvollen Pflege des heiligen Liederbuches suchte, und besass er doch in abgeklärter Harmonie gleich gründliche klassische und theologische Bildung. Ein schöneres Denkmal konnte sich der Gründer der Beuronerkongregation nicht setzen: Nachdem er einen Zweig des altherwürdigen Ordens nach dem Norden verpflanzt, liess er auch, in der goldenen Fassung deutscher Gemütsinnigkeit, die Quelle mit neuer Fülle hervorsprudeln, aus welcher die Schöpfung des Patriarchen ihre eigentliche Lebensnahrung empfängt.

Wir wollen Anlage und Gehalt des Buches nur kurz skizzieren. Nach einer sehr glücklichen Orientierung über die Psalmen im allgemeinen, behandelt der Verfasser dieselben in der hergebrachten numerischen Reihenfolge. Zuerst präsentiert sich, in ungemein übersichtlicher Parallele, der lateinische und deutsche Text. Die Uebertragung ist nach Form und Rhythmus eine ausgezeichnete. Darauf wird, im Anschlusse an eine kurze Würdigung über Autorschaft, geschichtlichen Hintergrund, Veranlassung und Zweck des Gesanges, die *Literalexegese* nach der Vulgata ausgeführt, unter ständiger Berücksichtigung der Masora. Ein tiefes, historisches und philologisches Studium findet sich hier ohne irgendwelche Auf-

dringlichkeit verwertet. Den Schluss bildet jeweils die liturgisch-mystische Anwendung und in ihr ruht der Goldgehalt des Kommentars. Der Meister monastischer Schulung, dem auch die feinsten Schwingungen der Davidsharte nicht entgingen, hat in die mystische Deutung hinein sein ganzes reiches, gottbegnadigtes Innenleben gelegt. So findet der sinnende Leser im Psallite Sapienter einen ergiebigsten Schatz anregender Gedanken im Gewande hoher Sprachschönheit, eine treffliche Einführung ins betrachtende Gebet. — Die Benützung der heiligen Gesänge in Missale, Brevier, Rituale und Pontifikale ist so allseitig beleuchtet, dass man eine überraschende Klarlegung des innigen Verwobenseins von Liturgie und Psalterium gewinnt.

Die Lektüre dieses allerdings etwas umfangreichen und kostspieligen Werkes gestaltet sich zumal für den Priester zu einem bleibenden Gewinn. Es lernt einer wieder die Wohltat des Stundengebets schätzen und dankt Gott, täglich aus diesem Compendium der Glaubens- und Sittenlehre schöpfen zu dürfen, aus dieser herrlichen Unterweisung zum eigenen geistlichen Fortschritt, zum fruchtbaren Wirken in der gesamten Seelsorge.

F. Weiss.

Belletristisches.

Auf der Schwelle zum Paradiese. Roman von J. Edhor. Mit vier Einschaltbildern. Einsiedeln, Benziger & Co. 356 Seiten. 8^o. Fr. 4, geb. Fr. 5.

Manon, eine Waise, tritt, nachdem sie ihre Jugend in herbem Zwang verlebt, in die grosse Welt ein. Von der Natur glänzend begabt, nimmt sie noch unrechtmässig einen adeligen Namen an, um in die vornehmsten Kreise Eingang zu finden. Das gelingt ihr und sie erobert das Herz des edlen Bruneck. Nun kommt aber der Betrug Manons zu Tage und trennt beide. Nach mannigfachen Prüfungen und gegenseitiger Läuterung treffen sie sich wieder zum dauernden Bunde. Die Probleme von Sünde und Sühne, von Leid und Lohn sind zumal in den Hauptgestalten mit hohem Lebensernst behandelt, wenn auch die Nemesis zuweilen gezwungen herbeigeführt wird. Um die Haupthandlung schlingt Edhor mit grosser Kühnheit Verwicklung um Verwicklung und löst dieselben wieder mit sichtlicher Gewandtheit. Dadurch wird die Spannung, fast möchte man sagen die Aufregung, unterbrochlos erhalten. Der Roman setzt reiferes Verständnis voraus und wendet sich auch nicht an das Interesse des einfachen Volkes, da er durchweg im Grand-Hotel, im Schloss und feinen Pensionat, kurz im Salon sich abspielt. F. W.

Im stillen Winkel. Behagliche Plaudereien über Leben und Kunst von Josef Oswald. 344 Seiten. Köln, J. P. Bachem. Mk. 3, geb. Mk. 4.

Eigentlich ein harmloses und gutgemeintes Buch, aber für sein gutes Geld will man doch „was Rechtes“ haben. Und wenn man den Inhalt des Werkes mit seiner Ueberschrift und besonders mit dem etwas anspruchsvollen Untertitel vergleicht, dann möchte man mit dem Venu-sier sagen: Difficile est, satyram non scribere. Könnte man gar dieser Versuchung nicht widerstehen, dann würde der Anfang etwa also lauten: Es sind „behäbige“ Plaudereien, die ohne „Kunst“ wenig interessantes „Leben“ schildern und darum wohl bald in den „stillen Winkel“ der Vergessenheit geraten. F. W.

Sonntagsstille. Neue Erzählungen für Jugend und Volk von Konrad Kümmel, Herder. Erstes Bändchen: Christmonat I. 12^o. 306 Seiten. Mk. 1.80, geb. Mk. 2.30. Zweites Bändchen: Christmonat II. 12^o. 314 Seiten. Mk. 1.80, geb. Mk. 2.30.

Wenn einer die moderne Romanliteratur, welche sich gewöhnt hat, fast nur überfeinertes oder angekränkeltes Leben zu schildern, kennen gelernt hat, dann muten ihn Kümmels Geschichten wie eine erlösende Offenbarung an, welche ihm die höchste Schönheit auf Erden enthüllt:

unberührte und darum tief christliche Menschenseelen. Und das Denken, Fühlen, Wollen und Leiden dieser Seelen hat der Autor mit so hellsehendem Auge geschaut, mit so reinbesaitetem Gemüt empfunden, mit so unmittelbarer Wiedergabe dargestellt, dass dem Leser der machtvolle Eindruck eines selbsteigenen Erlebnisses bleibt. Seine Ideale sind keine Treibhausgewächse mit zimpferlichen Tugendblüten, es sind lebenskräftige Gestalten, deren Güte durch Kampf und Kummer errungen, gestärkt, bewährt und belohnt wurde. Darum scheut sich Kümmel auch nicht, die menschliche Schwäche und Bosheit zu zeichnen, aber diese muss entweder sich umwandeln oder untergehen vor der siegreichen Macht des ungetrübten und ungeschwächten katholischen Glaubenslebens. Diese Sieghaftigkeit unseres Glaubens aus dem Leben erweisen und wieder in das Leben hineinfließen, das will der Verfasser. Gott sei Dank, dass es noch Schriftsteller mit solcher „Tendenz“ gibt! — Und das Ergebnis einer solchen Lektüre ist die reine, starke, religiöse Freude, die erhebt, klärt, tröstet, heilt, ausharren und überwinden lässt. — Eine frische, herzliche Sprache, ein kerniger und sonniger Humor, eine wohlthuende Kürze bewirken, dass Kümmel auch bei ähnlichen Stoffen nie verleidet. Es wäre nicht recht, bei diesen Erzählungen kleine künstlerische Mängel herauszustudieren; es ist Pflicht, sie als gesunde, lebenspendende Hausmannskost jeder Jugend- und Volksbibliothek, allen Familien zu Stadt und Land, dringend zu empfehlen. F. W.

Vom Menschensohn. Christus-Erzählungen von Anna Freiin von Krane. Mit Bildschmuck von Phil. Schumacher. 130 Seiten. Köln, J. P. Bachem. Mk. 4, geb. Mk. 5.

Es sind nur wenige Legenden aus dem Leben Jesu und Mariä, welche die geistreiche Frau uns darbietet. Aber es sind meisterliche Werke, mit gewissenhaftester Sorgfalt und im engen Anschluss an den Schrifttext ausgearbeitet. In der Schärfe der Beobachtung und in der Wahrhaftigkeit der Schilderung zeigt sich die namhafte Malerin, in der Kühnheit des Ausdruckes und in der Gestaltungskraft die begabte Dichterin, im innigen Erfassen der evangelischen Stimmungs- und Gedankenwelt die empfängliche Seele der Konvertitin. Alle Stücke sind Perlen, aber die drei leuchtendsten bleiben: Levi ben Alphäus, das Gastmahl der Sünder und Dismas, in welchen menschliches Vergehen und göttliches Verzeihen mit tiefstem Ergriffensein und Mitfühlen sich dargestellt findet.

Nur einen Wunsch hätten wir für die Neuauflage: es möchten die Hebraizismen wegfallen, denn es liegt kein Grund vor, mit solchen Gespräche wiederzugeben, die zur Zeit Christi geführt wurden; sie scheinen auch in die edle Weihe des Buches nicht recht zu passen. Die Legenden sind mit vorzüglichen Original-Illustrationen von Prof. Phil. Schumacher geschmückt und bilden so eine nach Gehalt und Fassung gleich vornehme und wertvolle Gabe. F. W.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1908.

	Uebertrag laut Nr. 35:	Fr. 20,138.06
Kt. Aargau: Ungenannt aus dem Freiamt 200; aus dem Fricktal 20		„ 220.—
Kt. St. Gallen: Ungenannt aus Alt-Toggenburg		„ 1,000.—
Kt. Luzern: Neudorf, 1. Rata		„ 42.—
		Fr. 21,400.06

Luzern, den 31. August 1908.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Die österreichische Regierung erteilte Herrn Grolsch auf seine Heublumenseife ein kaiserlich königliches Privilegium.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**


Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " 12 " Einzelne " " " 20 "
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kirchenfenster-Spezialität.

Vom einfachsten bis zum reichsten, mit und ohne Figuren, streng religiöse Ausführung, kunstgerechte und solide Arbeit mit langjähriger Garantie. — Skizzen und Offerten sind Interessenten stets zur Verfügung, sowie persönliche Besprechung und Kostenvoranschläge.

Reparaturen  **Glasmosaik** für Wände und Altareinsätze. etc.

Mässige Preise.

Zahlreiche Referenzen.

Telephon Nr. 3818

Emil Schäfer, Glasmaler, Basel (selbst Fachmann).

Magazine „Zum Alpenklub“ Luzern

Konfektion — **P. Kehl A.-G.** — Massgeschäft



Spezialabteilung für die hochw. Geistlichkeit.

Soutanen 45 bis 85	Soutanellen 40 bis 65
Gehrock-Anzüge 75 bis 110	Überzieher 35 bis 65
Beinkleider 15 bis 26	Schlafröcke 20 bis 60

Die Königlich Bayerische Hofglasmalerei
 F. X. Zettler, München
 Weltbekanntes Kunstinstitut übernimmt Entwürfe und Ausführung
 von kirchlichen und profanen

 **Glasgemälden** 

durch ihre Schweizerische Filiale in Winterthur C.
 Filialleiter: **Max Meyner, Glasmaler.**

Verlangen Sie gratis illustrierte
 Kataloge über

Harmoniums

in allen Preislagen.



Vorzügliche Schul-
 und Hausinstrumente

schon von
 Fr. 55 an.

Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz

Hug & Co., Zürich und Filialen

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko.
 z. r. 3. — b. Fr. 8.— empfiehlt

Anton Achermann,
 Stiftssakristan, Luzern.



Venerabili clero.

Vinum de vite me-
 rum ad. s. s. Eucharis-
 tiam conficiendam
 a s. Ecclesia prae-
 scriptum commendat
 Domus

Bucher et Karthaus
 a rev. Episcopo jure-
 jurando adaeta
 Schlossberg Lucerna

Talar-Gingula

grosse Auswahl in Wolle und
 Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.—
 per Stück.

in Merinos u.
Birette, Tuch von Fr.
 2.60 an liefert

Anton Achermann,
 Stiftssakristan, Luzern

Goldene Medaille

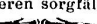


Bossard & Sohn
 Gold- u. Silberarbeiter
 LUZERN

z. «Stein», Schwanenplatz




Paris 1898



Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Anfertigung
 stilvoller Kirchengeräte, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.
Feuervergoldung  **Mässige Preise.**

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik.

 Soutanen und Soutanellen von	Fr. 40 an
 Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von	Fr. 35 an
 Schlafröcke von	Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
 Grösstes Stofflager.  Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc. zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Antragsformulare zu Diensten

Glockengiesserei H. Rüetschi

AARAU und ZÜRICH,

älteste Glockengiesserei der Schweiz.

Lieferung ganzer Geläute und einzelner Glocken

Reparaturen.

Umänderung von Läuteeinrichtungen.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Von **F. X. Kerer**, dem Verfasser von „Die Macht der Persönlichkeit“ und „Gebt mir grosse Gedanken“, erscheint soeben ein neues Bändchen:

Auf zur Freude!

Fr. 1.90

Die Freude, ihre Betätigung, ihre Quellen, ihre Hemmnisse werden in der ansprechenden Weise, die den andern Schriften des Verfassers so viele Freunde erworben hat, besprochen. Frohen Gemütern wird die Lektüre des Buches Genuss verschaffen, Pessimisten und Melancholikern wird das Werken wohlthuende Anregung bieten.

W. Herlein, Stadtpfarrer.

Das Dorfleben

in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Fr. 6.25

In dem Rahmen der Geschichte eines kleinen Bauerndorfes spiegelt sich die Geschichte des Bauernstandes; wenn auch süddeutsche Verhältnisse dem Verfasser massgebend waren, so bietet doch das Buch jedem Freund des Bauernstandes; jedem der sich um Kulturgeschichte interessiert, reiche Belehrung und Genuss.

Von der „Geschichtlichen Jugend- und Volksbibliothek“ sind neu erschienen:

Band XVIII:

Band XIX:

Savonarola und seine Zeit. Friedrich Babarossa.

brosch. Fr. 1.50, geb. 2.15.

Internationales

katholisches Mädchen-Institut in Vallorbe, Waadt.

Sehr sorgfältige Erziehung junger Mädchen. — Unterricht in allen Fächern. — Mässiger Institutspreis.

Man wende sich an Mme la Directrice de l'Institut catholique de Vallorbe.

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersriedt, Oensingen, Stein, Säkingen, Glattbrugg Appenzel, Fisingen, etc. etc.

Kirchen-Heizungsanlagen

System Drevet & Lebigre 19 rue Lagille Paris.

Billige Immerbrenner für Lokomotiv-Russ, Coaksstaub und Kohlenstaub.

Pläne und Kostenvoranschläge gratis.

Einige Referenzen:

Kirche St. Nikolaus, Freiburg (Schweiz)

III. Pater Franziskaner " "

Kirche der Augustiner " "

" in Romont (Kt. Feiburg)

Estavayer-le-Lac; La Tour-de-Trême.

F. Balzard, Vertreter und Installateur für die Schweiz, 40 Vogesenstrasse, Basel.

Zu verkaufen.

Ein gotischer Tabernakelaltar, bestehend aus Antritt mit 2 Stufen Unterbau und Aufbau, ganz in Eichenholz, 2,75 m breit und 3,9 m hoch, erbaut 1874, gut erhalten, wird, weil in die neue, grössere Kirche nicht mehr passend, billig veräussert. Ebenso auch eine neue, tragbare Kanzel. Nähere Auskunft erteilt das Pfarramt Oberägeri.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen Altarauf-rüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung

Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:

Herr **Ant. Achermann**, Stütssigrist, Luzern.

GEBRUEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeseisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Billige Preise.

Reelle Bedienung.

Zwei wichtige Novitäten:

Fleischlin, B.,

Die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegarius und Mauritius im Hof zu Luzern.

156 Seiten Text mit 59 Illustrationen.

Fr. 2.50.

Förster Fr. W.

Christentum und Klassenkampf.

Fr. 4.80.

Inhalt:

Die Stellung der christlichen Geistlichen zur sozialen Frage. — Soziale Arbeit der studierenden Jugend in England und Amerika. — Klassenkampf und Ethik. — Psychologische und pädagogische Gesichtspunkte für Unternehmer und Betriebsleiter. — Können Attentate den gesellschaftlichen Fortschritt fördern? — Die Diensthofenfrage und die Hausfrauen. — Der Bildungswert des häuslichen Berufes.

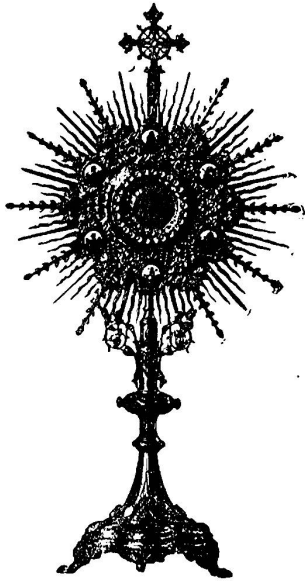
Zu beziehen bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Neue Auflage erscheint in 2 bis 3 Wochen.

Verlagsanstalt Benziger & Co., N.-G., Emsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Wir empfehlen unser reichhaltiges Lager in:
Kirchen-Ornamenten
und Paramenten



No 50123.

Strahlenmonstranz, reich emailliert, mit Steinen, 75 cm. hoch, in Kupfer vergoldet

Fr. 310.-- = Mk. 248.--

Fahnen
Heiligen-Statuen
Kreuzweg-Stationen
Krippenfiguren
Kirchenleinen



Wir sind gerne bereit, gesch. Interessenten wo immer möglich mit Auswahlforderungen, oder aber mit Photographien oder Zeichnungen zu Diensten zu sein.

← Günstigste Preise! →

Unsere **Sortimentabteilung** macht höflich auf nachbezeichnete empfehlenswerte Neuigkeiten aufmerksam:

Nibing A., Epistolae redivivae. Briefe aus dem Papierkorb	Fr. 5.--
Bödenhoff K., Unauflöslichkeit der Ehe	—65
Deklamationsbuch f. Männer, Burfchen- u. Jünglingsvereine I. Teil	1.25
Denzinger S., Enchiridion symbolorum etc.	6.25
Förster Fr. W., Christentum und Klassenkampf	4.80
Fuchs C., Oesterreichs Befreiungskrieg anno 1809	1.50
Gajert S. Dr., D. alte Burfchenherrlichkeit. Nieder	1.50
Grimme F. W., Auf roter Erde. Erzählungen	3.75
Gustav J., Die Tochter des Marquis. Roman	3.25
Heinen A., Moderne Ideen im Lichte des Vaterunsers	1.90
Heiner Frz. Dr., Das neue Verlöbniß- und Ehe-schließungsrecht	1.50
Hilger S., Die Länder und Staaten der Erde 1908	1.--
Innerspöcker A., Für die studierende Jugend	geb. 1.90
Reiter's Handbuch der kath. Presse	1.25
Reiter S.-Kellen L., Der Roman: Geschichte, Theorie, Technik ic.	5.--
Kellner R. A. Dr., Jesus von Nazareth und seine Apostel	5.65
Kellner R., Die Zeit der Verfolgungen	1.50
Kemper J., Hexenwahn und Hexenprozesse	1.50
Kiesel F. A. Dr., Stellung der Kirche zur Theologie von Schell	4.50
Klug J. Dr., Lebensfragen, apolog. Abhandlungen	2.50
Kroje S. A., Katholische Missionsstatistik	3.--
Kultur und Katholizismus: Ehrhard A., Mittelalter	geb. 3.15
Marie proposée en exemple aux chretiennes	—60
Prinz Max, Was muß der Mensch tun	2.--
Müllendorfer J., Das Ziel der Gerechten	2.50
Raible F., Der Tabernakel einst und jetzt	8.25
Rauschen G., Eucharistie und Bußsacrament	5.--
Roeder M., Christlicher Arbeiterkatechismus	—95
Schneider W. Dr., Das andere Leben	8.--
Steiner H., Führer für den kath. Organisten	2.25
Stieglitz S., Ausgeführte Katechesen über die kath. Sittenlehre	3.75
Stieglitz S., Ausgef. Katechesen über d. kath. Gnadenlehre II. Teil	3.--
Taschenkalender f. d. kath. Klerus 1909	1.25
Tsch C., Introductio generalis in Scripturam sacram	5.65
Walter F. Dr., Das kirchliche Lehramt und seine Bedeutung	—65
Zapletal B., Hermeneutica biblica	geb. 5.--

— Ansichts-forderungen auf Verlangen gerne zu Diensten. —

Echte Bienenwachs - Altarkerzen

gestempelt, garantiert reine Qualität
 empfiehlt gültiger Abnahme

Rud. Müller-Schneider
 Altstätten (St. Gallen).

Eigene grosse Naturwachsbleiche.

Auszeichnungen: Ehrendiplom und goldene Medaillen, päpstliche Anerkennung und bischöfliche Empfehlungen.

Schweiz. Priesterkranken-kasse

3, 4 und 5 Fr. tägliches Krankengeld, je nach Wahl der Herren Geistlichen.

Anmeldungen nimmt bereitwilligst entgegen Dr. Jos. Wenzler, Dekan, in Laufen (Berner Jura).

EDUARD KELLER
ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST
Willisau, Luzern

empfehlend sich der Hochw. Geistlichkeit für Lieferung von Altären, Hl. Gräbern, Statuen, Vergolderei und Kirchenmalerei, Renovation ganzer Kirchen.

Hotel Klostergarten, Einsiedeln

empfehlend sich bestens der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Pilgern
 Hohe geräumige Zimmer * Gute Küche * Reelle Weine
 Billige Preise * Pension nach Uebereinkunft
 Frz. Meyenberg-Gemperle.

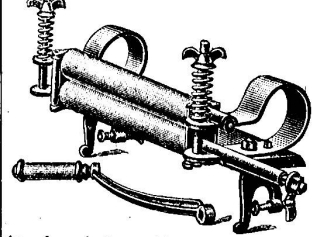
Kirchenparamente:

Messgewänder, Stolen, Alben, Cingulum
 Birette, Chorhemden, Ministrantenröcke u. s. w.
 sind in schöner Auswahl vorrätig bei
Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung
 Franken-Morgartenstrasse

Um meine Waschmaschinen à 21 Franken

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigen billigen Preise ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monate! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit und greift die Wäsche nicht im geringsten an! Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen aus allen Ländern Europas! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwundlich! Grösste Arbeitsleistung und Geldersparnis! Schreiben Sie sofort an:

PAUL ALFRED GOEBEL in BASEL
 Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! Bei Bestellung bitte stets nächste Bahnstation angeben!



1a. Auswindmaschinen, sogenannte Heisswringler, d. Beste, Solideste und Feinste, was es gibt, versende zu nur Fr. 28 à Stück, und zwar nicht unter Nachnahme, sondern gegen 3 Monat Kredit! Paul Alfred Goebel, Basel.

Reines Acetylen Licht

nach neuester Technik konstruiert, erstellt unter Garantie

J. Truttmann
 Acetylen- u. Elektro-Industrie
 Emmenbrücke — Luzern

Prospekt über tragbare Lampen, wie stationäre Anlagen in jeder belieb. Grösse.
 Geogr. 1898. z. Z. über 300 Licht-App. in Betrieb

Kirchentepiche
 in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Carl Sautier
 in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfehlend sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.